

**Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und
den Interessenvertretern der freien Schulträger
über
eine Übergangsregelung zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung der
Schulen in freier Trägerschaft**

Präambel

Nachdem sich die Arbeitsgruppe des SMK und der Interessenvertreter der Schulen in freier Trägerschaft in mehreren Sitzungen über folgende Grundsätze einer Übergangsregelung geeinigt haben

- die Gesamtfördersumme wird in Anlehnung an die Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Schulträger ermittelt,
- es erfolgt der Einstieg in die Berücksichtigung der gebäudeorientierten Kosten durch die Anrechnung des beweglichen Anlagevermögens,
- die Grundsätze gelten für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,

schließen sie die folgende Vereinbarung, ohne dabei den Gesprächen für die neue gesetzliche Regelung, die ab Schuljahr 2015/16 in Kraft treten soll, vorzugreifen:

Übergangsregelung

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus erstellt eine Förderrichtlinie, auf deren Grundlage die freien Schulträger im Freistaat Sachsen zusätzliche Mittel für investive und sonstige Schulzwecke erhalten.

Der Freistaat Sachsen stellt zu diesem Zweck einen Gesamtbetrag von 35 Mio. EUR zur Verfügung (für das Jahr 2015 unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes).

Die Mittel verteilen sich wie folgt:

- 2014 10 Mio. EUR, davon mindestens 5 Mio. EUR für investive Verwendung
- 2015 25 Mio. EUR.

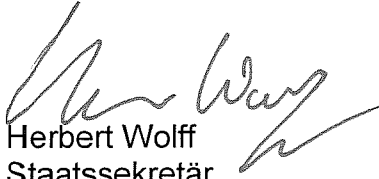
Die Interessenvertreter der freien Schulträger tragen diese Übergangsregelung politisch mit, soweit die verhandelte Gesamtsumme in ihren Jahresbeträgen durch Kabinettsbeschluss und eine Zustimmung des HH-Ausschusses des Landtages bestätigt wird, der Zuschussbetrag 2015 in den Haushaltsgeszentwurf und letztlich auch in das Haushaltsgesetz aufgenommen wird.

Die Interessenvertreter der freien Schulträger sichern zu, auf die von Ihnen vertretenen Schulträger dahingehend einzuwirken, dass diese bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung keine weiteren Forderungen geltend machen und laufende Verfahren beenden, soweit diese im Zusammenhang mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 15. November 2013 stehen. Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sollen die genannten Verfahren zunächst ruhend gestellt werden.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus sichert zu, die Umsetzung der Förderung so einfach wie haushaltsrechtlich möglich zu gestalten, um eine schnelle


und unbürokratische Hilfe für die freien Schulträger zu gewährleisten. Dabei ist insbesondere eine Verwendung der investiven Mittel bis Ende 2015 vorzusehen.

Für das Sächsische Staatsministerium
für Kultus



Herbert Wolff
Staatssekretär

Für die Interessenvertreter der
freien Schulträger



Dr. Konrad Schneider
Sprecher der AG sächsischer
Schulen in freier Trägerschaft

Protokollerklärung der Interessenvertreter der freien Schulträger

Die Interessenvertreter der freien Schulträger in Sachsen – die Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Schulen in freier Trägerschaft, der VdP, die katholische und evangelische Kirche, die Liga der freien Wohlfahrtspflege, vertreten durch die Diakonie und den DPWV, sowie der VSBI – haben mit den von ihnen vertretenen Schulträgern den „Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Interessenvertretern der freien Schulträger über eine Übergangsregelung zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung der Schulen in freier Trägerschaft“ ausführlich beraten. Die von den Interessenvertretern vertretenen Schulträger halten das Angebot von 35 Mio. Euro für die Übergangslösung vor dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes für Schulen in freier Trägerschaft, was einem Betrag von etwa 300 Euro pro Schüler und Jahr entspricht, für nicht ausreichend. Diese Mittel wären auch ohne das Verfassungsgerichtsurteil auf der Grundlage der schon seit 2011 geforderten Sachkostenevaluation fällig gewesen. Die Ansprüche, die sich aus einer Gleichstellung von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft aus dem Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 15. 11. 2013 ableiten lassen, liegen deutlich über dieser Summe. Aus diesem Grunde erwarten sie eine deutliche Erhöhung dieser Summe. Die Schulträger erwarten, dass das neugefasste Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft das Urteil vollumfänglich umsetzt und auch die Ansprüche, die sich aus der Verfassungswidrigkeit seit 2011 ergeben, mit berücksichtigt. Insbesondere geht es dabei um die Möglichkeit des kostenlosen Angebotes von Unterricht und Lernmitteln durch eine insgesamt auskömmliche Bezuschussung und die Neufassung der Wartefristregelung. Die Interessenvertreter, vertreten durch den Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Schulen in freier Trägerschaft, tragen, gestützt durch die Mehrzahl der von ihnen vertretenen Schulträger – dennoch die vorgeschlagene Vereinbarung mit dem SMK mit – insbesondere angesichts der akuten Notlage einzelner Schulen. Die Mehrzahl der Schulträger ist bereit, die in der Vereinbarung angesprochenen Verfahren bis zur Verabschiedung des neuen Gesetzes ruhend zu stellen. Die Schulträger erklären aber, dass sie diese Verfahren wieder aufgreifen werden, sofern das neue Gesetz die oben beschriebenen Punkte nicht angemessen berücksichtigt.